



**ANTRAG**

des Stadtrates vom 19. August 2010

Weisung-Nr. 4



Geschäfts-Nr. GR 10/2010

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

**Revision der Verbandsstatuten der Zürcher Planungsgruppe Glattal**

---

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 21. Juni 2010, gestützt auf Art. 29 Ziff. 4.8 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

**b e s c h l i e s s t :**

1. Der Revision der Verbandsstatuten der Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG, gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2010, wird - gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung - zugestimmt.
  2. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug
-



## WEISUNG

### Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	2
2	Wesentliche Neuerungen.....	3
3	Zusammenfassung und Antrag.....	4
4	Aktenverzeichnis.....	6

---

#### 1 Ausgangslage

Gemäss Art. 93 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung (KV), die seit 1. Januar 2006 in Kraft ist, sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Art. 93 Abs. 2 KV schreibt vor, dass die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für Zweckverbände zu gelten haben. Dazu gehören das obligatorische Finanzreferendum, das Initiativrecht und das fakultative Referendum bei Verbänden mit Delegiertenversammlung. Die Zweckverbände haben diese Regelung inner vier Jahren nach Inkrafttreten der neuen Verfassung umzusetzen. Als Arbeitshilfe dienen Musterstatuten für Zweckverbände des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Die Delegiertenversammlung (DV) der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) hat bereits am 1. Juni 2005 eine Revision der Verbandsordnung beschlossen, welche durch die Verbandsgemeinden und anschliessend vom Regierungsrat am 28. Juni 2006 genehmigt wurde. Gestützt auf die damals erst im Entwurf vorliegende neue Kantonsverfassung wurde u.a. das obligatorische Finanzreferendum für Ausgaben von über 1 Mio. Fr. (einmalig) bzw. 100'000.- Fr. (wiederkehrend) eingeführt.

Anfang April 2010 haben Abklärungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich ergeben, dass die Verbandsordnung 2006 der ZPG nicht in allen Teilen verfassungskonform ist. So sieht die gültige Verbandsordnung das Initiativrecht nur für Gegenstände vor, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Das Initiativrecht muss jedoch zwingend auch auf Gegenstände des obligatorischen Referendums erstrecken, wozu insbesondere Geschäfte gehören, die Ausgaben von mehr als 1 Mio. Fr. bzw. 100'000.- Fr. zur Folge haben. Weiter fehlt ein Hinweis auf das Initiativrecht auf Änderung der Statuten, das in den einzelnen Gemeinden ausgeübt wird. Anpassungen sind auch beim fakultativen Referendum nötig. Gemäss ständiger Praxis unterstehen alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung dem fakultativen Referendum, wobei aus besonderen Gründen einzelne Geschäfte (z.B. Voranschlag, Rechnung) davon ausgenommen werden. In der Verbandsordnung 2006 sind demgegenüber nur einzelne ausgewählte Geschäfte dem fakultativen Referendum unterstellt.



## 2 Wesentliche Neuerungen

Mit der vorliegenden Teilrevision der Verbandsordnung (neu als Statuten bezeichnet) werden insbesondere die notwendigen Anpassungen an die Kantonsverfassung gestützt auf die Musterstatuten für Zweckverbände vorgenommen. Neben einigen formellen Anpassungen ohne materielle Auswirkungen umfasst die Teilrevision im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Das Initiativrecht wird eingeführt über Gegenstände, die dem obligatorischen und fakultativen Referendum unterstehen. Ebenso wird das Initiativrecht für die Änderung der Statuten eingeführt.
- Der Betrag für einmalige Ausgaben, der dem obligatorischen Finanzreferendum untersteht, wird von bisher 1 Mio. Franken auf neu 800'000 Franken reduziert. Entsprechend reduziert sich die Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums auf Ausgaben bis zu 800'000 Franken.
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden als Organ der ZPG werden in einem neuen Abschnitt III.3 "Verbandsgemeinden" zusammengefasst.
- Neben dem Präsidenten und dem Sekretär erhält neu auch der Vizepräsident die Zeichnungsbechtigung zu zweien. So kann eine rechtsgültige Unterzeichnung von Dokumenten auch bei Absenzen des Präsidenten oder Sekretärs gewährleistet werden.
- Öffentliche Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Kantons Zürich und in den Amtlichen Publikationsorganen „der vom Beschluss betroffenen“ Gemeinden“ zu veröffentlichen. Mit dieser Ergänzung entfällt für Einzelfälle der Zwang, die Bekanntmachungen in allen Publikationsorganen der Gemeinden zu veröffentlichen.

Neben diesen Änderungen, die vorwiegend aufgrund der Anpassungen an die Kantonsverfassung und die Musterstatuten erfolgen, werden ein paar wenige Änderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gemeinde Greifensee als 14. Verbandsgemeinde der ZPG vorgesehen. Der Übertritt der Gemeinde Greifensee von der Region Zürcher Oberland RZO (früher Planungsgruppe Zürcher Oberland PZO) in die ZPG erfolgt auf Antrag des Gemeinderates Greifensee. Mit der Aufnahme Greifensees stehen folgende Änderungen der Statuten im Zusammenhang:

- In Art. 1 wird Greifensee als zusätzliche Verbandsgemeinde aufgelistet.
- Durch die Verbandserweiterung besteht die Delegiertenversammlung neu aus 14 statt 13 Mitgliedern.
- Das Quorum für das Verlangen einer geheimen Abstimmung in der Delegiertenversammlung wird von bisher vier auf neu fünf Delegierte erhöht.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die Teilrevision der Statuten vorgeprüft. Die Bemerkungen aus der Vorprüfung sind in der Teilrevision berücksichtigt.

Am 23. Juni 2010 hat die Delegiertenversammlung der Aufnahme der Gemeinde Greifensee in die ZPG zugestimmt und die Teilrevision der Statuten einstimmig zuhanden der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden verabschiedet. Gemäss Art. 60 der aktuellen Verbandsordnung bedürfen Änderungen der Verbandsstatuten der Zustimmung der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.



### 3 Zusammenfassung und Antrag

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der Teilrevision der Statuten der ZPG die gesetzlichen Vorgaben auf eine sinnvolle und zweckmässige Art erfüllt werden und beantragt dem Gemeinderat sie zu genehmigen und den Genehmigungsbeschluss mit einer Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates im Original der ZPG zuzustellen. Diese werden für die Genehmigung durch den Regierungsrat benötigt.

Dübendorf, 19. August 2010

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen  
Stadtpräsident

David Ammann  
Stadtschreiber



**GR Geschäft 10/2010**

**Antrag Weisung Nr. 4**

---

**Revision der Verbandsstatuten der Zürcher Planungsgruppe Glattal**

---

Wir beantragen dem Gemeinderat

Zustimmung zum Antrag des Stadtrates       Ablehnung zum Antrag des Stadtrates

8600 Dübendorf,

**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

Hans-Felix Trachsler  
Präsident

Marcel Amhof  
Sekretär

---

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

**Gemeinderat Dübendorf**

Patric Crivelli  
Präsident

Marcel Amhof  
Sekretär

---

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des  
Bezirksrates Uster  
vom



#### **4 Aktenverzeichnis**

##### **Antrag Weisung Nr. 4**

##### **Revision der Verbandsstatuten der Zürcher Planungsgruppe Glattal**

---

1. Weisung Nr. 4 vom 19. August 2010
2. Stadtratsbeschluss Nr 10-274 vom 19. August 2010
3. Brief der ZPG an die Verbandsgemeinden vom 7. Juli 2010
4. Protokoll der Delegiertenversammlung der ZPG vom 23. Juni 2010
5. Beschluss der Delegiertenversammlung der ZPG vom 23. Juni 2010 über die Genehmigung der Teilrevision der Verbandsstatuten und Verabschiedung zur Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden
6. Statuten des regionalen Planungsverbandes „Zürcher Planungsgruppe Glattal“ ZPG
7. Gegenüberstellung von Verbandsordnung vom 1. Juni 2005 und Statuten des regionalen Planungsverbandes „Zürcher Planungsgruppe Glattal“ ZPG (Teilrevision) vom 23. Juni 2010